

24.09.2008

Teil I

1) Schutz des Patent

Die Einsprüche haben Ansicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet sind.

D) Zulässigkeit

Nach § 59 I PatG kann innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dererteilung des Patents jeder, im Fall der urheberrechtlichen Entnahme nur der Verletzte, gegen das Patent Einspruch erheben.

Der am 18.07.2008 von Schöpfer angemeldete dt. Patent ist am 23.02.2009 veröffentlicht worden. Die Einspruchsfrist endet gemäß §§ 181, 181 AbsB am 25.05.2009, der 23.05.2009 eigentlich Fristende ist ein Samstag. Die Erhebung der Einsprüche am 23.05.09 ist fristgerecht. Der Einspruch ist nach § 59 II 2 PatG schriftlich zu erläutern und substantiell zu begründen. Die Wahrung des Schriftform ist § 126 AbsB wird unterstellt.

Nach §§ 31, 61 PatG ist innerhalb der Einspruchsfrist eine Gebühr zu entrichten, welche nach Nr. 33600 des Gebührenverzeichnisses zu § 21 PatG-B 200 Euro beträgt. Es wird darauf ausgegangen, dass die Zahl AG und ih. nicht ordnungsgemäß jeweils eine Einspruchsgebühr entrichtet haben, da Einsprüche

also nicht urheber urheben sind.

Der Einspruch ist nach § 39 I S. 3 PatG auf einen in § 51 PatG normierten Urhebergrund (urheberrechtlich), zu stützen. Die Einsprüche sind jeweils auf widersprüchliche Erthalme, den Urhebergrund aus § 21 I Nr. 2 PatG, gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass eine dieser urheberrechtlichen Begründungen die widersprüchliche Erthalme in einer derartigen Weise vorgetragen und die Zusammenhänge zwischen Urheberrechtlich Entnommene und der Zahl der Streitparteien in einer derartigen Weise aufgezeigt, dass das Patentamt und der Patentinhaber eine eigene Errüttelung des Vorliegen des beispielhaften Urhebergrunds überprüfen können.

Einspruchsberechtigung

Bei dem auf widersprüchliche Erthalme gestützten Einspruch ist dieser nicht als Rechtsmittelshalt ausgestaltet, sondern steht nur dem verantwortlich Verheteten zu. Die Zicht AG als ehemalige Abtragbaren des Patentinhabers Schöppens ist durch die Patentanmeldung des Erstes Finders Schöppens (verantwortlich Urheber). Die Zicht AG ist zur Erledigung des Einspruchs berechtigt. Da Einspruch der Zicht AG ist aus § 39 I PatG statthaft und erlaubt zulässig. Hier Zicht behauptet, dass sie a. den ehemalige Erfinder (ein Mitarbeiter) sei. Mit Bezugnahme der Erfahrung an die Zicht AG

sind sämtliche vermögenswerte Rechte an den Erfindungen nicht jedoch das Erfinderpatentrecht von Licht auf die Licht AG übergegangen. Das Recht auf das Patent hat nach § 6 PatG der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Hier die Zicht AG. Licht ist zur Errichtung eines auf wettbewerbsrechtliche Entholde gewidmeten Einspruchs nicht (mehr) berechtigt. Der Einspruch von Licht ist unzulässig und von daher zu verwirfen.

Beteiligte und Gegenstand des Einspruchsverfahrens

Schöpfer hat seine Patentanmeldung noch vor der Erteilung des Patents auf die Zight-Systeme AG übertragen. Nach § 30 II PatG vermerkt das Patentamt im Register eine Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Anmelder oder Patentinhaber nach Abgabe des PatG berechtigt und verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Patentanmeldung vor der Erteilung spätestens vor der Rücksichtnahme der Patentteilung weiterhin auf die Zight-Systeme AG eingetragen worden ist. Die Zight-Systeme AG als neue Patentinhaberin ist Beteilige des Einspruchsverfahrens; Schöpfer kann als Zeuge nach § 46 I PatG geladen werden. Weiter ist der Einsprechende Zicht AG Beteilige des Einspruchsverfahrens, Zicht kann als geschäftsfähige Gesellschaften die Zicht AG vertreten.

Nach dem Anteilmittelungsgrundz. ist das DPAF nicht an den vorabgebrachten Ordnungsgemäß weiterrechtlicher Entnahmen gebunden, sondern kann weitere Ordnungsgemäßige, wie mangelnde Patentrechtlichkeit nach § 6 I 1 N. PatG, aufgreifen. Eine widerrechtliche Entnahme ist schließlich kein Patentfehler des Entnommenden nicht zwingend vorwärtsrechlich, ist die widerrechtliche Entnahme beweisbar, so ist der Nachanmelderecht d. § 6 II PatG vorrangig zu berücksichtigen.

Sollte eine Einigung zwischen der Zicht AB und der Zicht-System AB bestanden kommen, infolge deren die Zicht AB ihren Einspruch zurückruft, wird dieser, da ausschließlich auf widerrechtliche Entnahmen gestützt, nicht von AB wegen einer den Einspruchenden nach § 6 I S. 2 PatG Pat-gekört.

2. Begründetheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet, wenn eine widerrechtliche Entnahme § 2 I N. 3 PatG vorliegt. Nach § 6 PatG hat der Recht auf das Patent die Erfinder oder ein Rechtsnachfolger. //

Traditionell ist, ob eine Drahtespeicher der Abtriebsdrucke abgenommen wird, welche von der Zicht AB nach §§ 6 I, II Arbeit in Anspruch genommen und auf diese übergegangen ist. Gegenwartige Erfindungen (Drahtespeicher) sind während der Fertigung der Arbeit-

verhältnisvergessene Erfindungen.

vom 01.01.2008

Herr Schöpfer stand bis zum 30.10.2008 in einem Abtretungsverhältnis mit der Zicht AG. Im Januar 2007 entwickelte Herr Schöpfer eine sich technisch und ästhetisch von bekannten Beleuchtungssystemen deutlich unterscheidende Strukturlatte. Die Zicht AG ist auf dem Gebiet der Beleuchtungstechnik tätig. Die vorgelegten Zeichnungen zeigen den Endnutzerzustand der Lampe bei Eintritt Schöpfers in die Zicht AG. Es ist Hauptanpruch des letzten Patents offensichtlich technischen Art. Ob und den Zeichnungen nicht zu entnehmen.

Nach § 1 Pkt 2 werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erlaubt; sofern sie neu, auf eine erfindersche Wahrheit beruhend und gewöhnlich anwendbar sind. Die Zicht AG ist technischer Handeln ist erst während des Angestelltenverhältnisses von Schöpfer bei der Zicht AG festgestellt worden. Es liegt eine ~~erste~~ Deutung der § 2 II Nr. 2 Absatz vor. Es wird davon auszugehen, dass die Erfindereigenschaft von Schöpfer durch Erprobung & überarbeitet gezeigt und eine Mitfindeerschaft von Zicht rezipiert wird. Die Deutung ist, dass Schöpfer nicht die Erfindung, sondern § 2 II Absatz an die Zicht AG als Abtretbarem geschuldet worden, welche ihrerseits die Erfindung nicht nach § 6 II Absatz

in Anspruch genommen hat. Es liegt ein Verstoß gegen das ArBEG vor. Es liegt eine widerrechtliche Entnahme vor. Die Recht AG sollte gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitnehmer Schopf die Erfindung in Anspruch nehmen. Nach § 26 ArBEG werden die Rechte und Pflichten aus dem ArBEG durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Es liegt eine widerrechtliche Entnahme vor. Das Patent ist nach § 6 I Nr. 1 PatG zu widersetzen. Die Recht AG kommt eine Anmeldungsprivilie nach § 2 I PatG zu.

Hierzu wird das Vorliegen des Ordnungsgrunds maßgeblicher Patentfähigkeit geprüft, sollte eine widerrechtliche Entnahme erneut werden.

Nach § 2 I Nr. 1 PatG wird das Patent widerufen, wenn sich ergibt, dass der Gegenstand des Patents nach den §§ 1-5 PatG nicht patentfähig ist.

Nach § 3 I PatG gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Fällen der Zeichnung der Anmeldung maßgeblichen Tag der Offentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Die Zeichnung der Anmeldung ist der 15.01.2008. Die Erfindung ist in verschiedenen

Ausführungen am 20.06.2008 auf dem Roten Platz in Moskau in Rahmen einer Ausstellung ausgestellt, d.h., durch Beweisung der Offentlichkeit zugänglich gemacht worden. Es wird davon ausgegangen

dass der Färmann die angestellte Lampe sowie die
Merkmale der Straßentafelgenauen Straßentafel eine
währenden Sonne. Die Lampe bzw. die Lampe ist
nicht neu § 35 PatG, möglicher nicht patent-
fähig § 51 PatG. Das Patent ist nach § 61
im § 1, 3, 26 V. 1 PatG zu widersetzen. Es
könnte ein Gebrauchsmuster ^{nach} § 31 GebMüG abgelehnt
werden, da die Benutzung in Russland nicht
§ 32 S. 2 GebMüG ist. Internationale
Patentanmeldungen, welche die Priorität der dt.
Patentanmeldung vor Ablauf der Prioritätsfrist am
15.05.2003 eingereicht werden, sind in Abrede
^{offenbarungen} der Benutzung in Russland nicht empfehlenswert.

B) Schutz als Gebrauchsmuster

Nach § 21 GebMüG (GGV) und Art. 4 E GbGschutzR
(GGV) wird als Gebrauchsmuster nur dann geschützt,
das neu ist und Eigentum hat. Da von Henk
Schöpfer entwickelte Straßentafel unterscheidet sich
deutlich von bekannten Beleuchtungsanlagen, ist
dies (zurück) neu und hat Eigentum.

Ein Hersteller geht nach § 2 E GbG-Bew. Nr. 51065
als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identische
Hersteller offenbart worden ist. Das Muster ist am
20.06.2008 auf den Rothen Platz in Moskau

Weiter ist das Geschm. angestellt, also offenbart § 35 GbG-Ges. Art. 7 GGv
müssen in der öffentlich werden. Eine Offenbarung gilt gemäß § 6 GbG-Bew.
Patentschrift am Art. 7 II, II, GGV unbefriedigend, wenn sie innerhalb
23.02.2009 mehr ^{vor dem Anmeldetag} von 12 Monaten durch den Erwerber erfolgt. Nach
entricht worden.

dieser Neuheitserlaubnis vom Eis zum 20.06.2003
ein rechtsbeständiges dt. Geschmacksmuster erw.
Gewerbeschutzgerichtsmuster (GUG) angemeldet werden.

Der Recht auf das dt. Geschmacksmuster steht nach
§ F II GuG erw. Art. 14 GUV den Entwurfs- oder
seinem Rechtsnachfolger zu. Ein von einem Arbeit-
nehmer entwickeltes Geschmacksmuster steht nach
§ 15 BGB erw. Art. 14 III BGV den Arbeitgebern zu.

Die Geschmacksmuster war, wie die Zeichnungen
zeigen, zum Zeitpunkt der Erteilung von Schopfle
bei der Zicht AG Berlin fertig entworfen.

Die Zicht AG hat kein Recht an dem Geschmack-
muster. Eine reelle Übertragung von Schopfle
auf die Zicht-System AG ist noch nicht erfolgt.

Eine nicht eingetragene Gewerbeschutzgeschmacks-
muster, welches durch die Patentbehörde entdeckt wurde,
am 23.02.2003 entstanden wäre, wäre gequält
der Veröffentlichung in Zustand nicht von,
da der Neuheitserlaubnis nur für eingetragene
Gewerbeschutzgeschmacksmuster geb.

Tat I

a) Nach Erweiterungsgrund 8 der GMV ist Zweck des durch die eingetragene Marke gewährten Schutzes, insbesondere der Marktfunktion der Marke zu gewährleisten. Der Schutz soll sich (ebenfalls) auf Fälle der Ähnlichkeit von Zeichen und Marke sowie Waren und Dienstleistungen ausweiten, wobei der Begriff der Ähnlichkeit im Maßstabe auf der Verwendungsgefährt auszulegen ist. Ob Verwendungsgefähr vorliegt, hängt von einer Vielzahl von Umständen ab, insbesondere dem Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt, der gebräuchlichen Verwendung, die das Benützen der eingetragenen Zeichen zu dem bewirken kann, sowie dem Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und den Zeichen und zwischen den damit abgrenzenden Waren oder Dienstleistungen.

Die ältere Marke „green“ ist kaum zeichnungs-schwach, da sie sich in englischer Sprache die Farbe grün nennt und somit eine der möglichen Darstellungen der von der Marke gekennzeichneten Waren bezeichnet. Weiter ist die Farbe grün ein Symbol für Natur, auf dem einige der Waren, wie Golfschläger, Verwendung finden.

Zwischen den Waren der Klasse 28 „Sportartikel, Sprungseile“ der jüngeren Marke entsprechen identisch den Widerspruchswaren „Spielzeug“ und „Sportartikel“.

ab Zubehörpünktchen

Elles für Springseile sind freie Spelzeug und Sportartikel ebenfalls mit den Dingen der älteren Marke identisch. „Schwergewicht“ und „Elles für Schweißgeräte“) * \rightarrow unterscheiden sich mit den Dingen der älteren Marke ebenfalls genauso ähnlich, da die Hersteller von Uhren, Reisezubehör, Sport- und Spielartikeln regelmäßig keine Schwergewichte fertigen und vertrieben. Reise- und Handtaschen werden auch zum Zwecke der Aufbewahrung und des Transports von Gegenständen und Gepäck hergestellt, und aufgrund der Größenausgestaltung jedoch für unterschiedliche Gegenstände eingesetzt.

der Dingen „Zook und Zoodramatik“ bzw. sind aus diesen hergestellt, also hochgradig ähnlich.

Die gegenüberstehenden Zeichen „GREEN“ und „GREEN“ sind in Silbenzahl und Buchstabenzahl identisch und weisen lediglich am Anfangsstockstab den Unterschied „J./.G“ auf, wobei durch den Konsonant „G“ eine andere Klangfolge ab durch den Vokal „J“, der „I“ ähnelt, entsteht.

J GREEN ist wegen Unterscheidung Wort/Bildmarke

\rightarrow Grundsatz Wort von Bild

Bei der Aussprache der beiden Kurzworte ist der Unterschied zwischen „J-REEN“ und „GREEN“ hörbar. Die gegenüberstehenden Zeichen sind klanglich nicht ähnlich.

„J-REEN“ ist ein Kunstwort, das keine Bedeutung zukommt. „GREEN“ als englischer sprachiges Wort hat als eindeutigen Begriffsschicht „grün“. Die Marken sind begrifflich nicht ähnlich.

In praktischer Hinsicht fällt der Unterschied zwischen den im ersten Buchstaben sich ver-

Unterschied am Erfahrungsgemäß starker Beziehungen Wortaufgang

16/14

scheidenden und in den weiteren von Buchstaben
identischen Wörter kaum ins Gewicht. Da
Buchstaben „J“ und „G“ bzw. „j“ und „g“ sind
im Schriftbild üblich ausgebildet, als Großbuch-
staben als Zinckkontur mit Querstrich, als Klein-
buchstaben mit Unterlagen. Die Haarzeichen sind
schriftbildlich ähnlich.

→ trotz Kennzeichnungsschwäche der älteren Marke
besteht für identische und hochgradig ähnliche
Waren eine (Schrift) Bildliche Verwechslungsgefahr.
Für die Waren „Sportanzüge“, „Springseile“, ~~Blous~~ für
„Springseile“ besteht eine markenrechtlich relevante
Verwechslungsgefahr, für die Waren „Schreibgeräte“,
~~(Blous für Schreibgeräte)~~ hingegen nicht.

b) Dem dt. Teil der international registrierten Marke
könnte gemäß § 165 MarkG nachträglich der Schutz
entzogen werden. Der international registrierte
Marke wird wegen der Vorliegen absoluter Schutz-
hindernisse nach §§ 10f, 115 I iVm § 50, 3, f, 8
MarkG der Schutz entzogen. Nach § 30 II S.2 kann
die Eintragung nur dann gelöscht werden bzw. der
Schutz nur dann entzogen werden, wenn der Antrag
auf Löschung bzw. Schutzentziehung innerhalb von
zehn Jahren seit dem Tag der Eintragung bzw.
Registrierung gestellt wird. Die IR-Marke ist seit
1980 für DE registriert; die 10-Jahresfrist ist

somit Langstet (seit 1990) ablaufen.

Nach §§ 80, 151, 491 MarkG wird die Eintragung bzw. Registrierung einer Marke auf Antrag wegen Verfalls geklärt, wenn die Marke nach Ablauf der Frist der Art. 3 II MVA innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäß § 26 MarkG benutzt worden ist. Die Marke „GREEN“ wird von den Markeninhaberinnen z.B. beim Vertrieb von Golfschlägern und Golftaschen benutzt. Sollte keine Schreibweise vorliegen, woran ausgegangen wird, wird die Marke in identischer Form rechtsschützend i.V. § 26 MarkG für „Golfschläger“ und „Golftaschen“ bewertet. Genaß der erweiterten Minimallösung erstreckt sich diese Bewertung auch auf „Sportartikel für Golfsport“. Im zuvorliegenden fünfjährigen Zeitraum ist die Marke für Ihnen lediglich im Rahmen von Versteigerungen zur Bezeichnung GW zum Jahr 2000 hergestellter Uhren verwendet worden, was keine rechtsschützende Benutzung i.V. § 26 MarkG darstellt.

Die IR-Marke ist für sämtliche Hs-Daten mit der Nummer „Golfschläger, Golftaschen, Golfartikel“ verfallen und somit Einstellungsrif i.V. § 191 MarkG. Nur in dem vorliegenden ausgenommenen Bereich können Rechte aus der IR-Marke geltend gemacht werden. Erhebt die Ir GmbH einen Widerspruch nach Art. 41 GVR gegen die Gemeinschaftsmarke „GREEN“ eine Einrede mangelnde Benutzung nach Art. 42 II GVR,

13/44

so sind bei der Entscheidung nur diese Waren zu berücksichtigen. Im übrigen kommt der Widerspruch dem Sachsprung zugedacht.

Die B.S.A kann nach Art. 4(1) iVm Art. 8 E.uA

~~et cetera~~ iii) GMV Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarke erheben. Die Begründtheit des Widerspruchs Verwechslungsgefahr ist entsprechend a) und den zu berücksichtigenden nach Art. 82 GMV Waren lediglich für die Ware „Sportutensilien“ gegeben.

Lösungsauftrag nach

Art. 33, § 6 GMV iVm c) Darunter Vereinbarungen können über Vorrechtsvereinbarungen, Einrichtungen des Waren- und Verletzungsklage Dienstleistungen [nach Art. 43 E, 302 GMV] sowie gg. Rücknahme beigelegt nach Art. 104, 117 werden. Die Einrede der Nichtbenutzung sollte jedenfalls erhoben werden. Umwandlung in nationale Markenanmeldungen, Cooling-off (24 Monate) bei Widerpr.

d) Geogenetige Lizenzvereinbarungen (Cross Licensing) oder Rahmenvereinbarungen zwischen A-GmbH und B.S.A. Soll die nachträgliche Schutzentziehung wegen Verfalls stellte vor Herstellung eines entsprechenden Antrags bringen werden.